

**Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Szenografie/Production Design  
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg  
vom 16.01.2013**

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Szenografie/Production Design erlassen.\*

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

**II. Masterprüfung**

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Die Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde
- § 11 Inkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Szenografie/Production Design auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen sind.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Durch die Modulprüfungen und die Masterarbeit, einschließlich ihrer Verteidigung, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

**§ 3 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Szenografie/Production Design wird der akademische Grad

**Master of Fine Arts (M.F.A.)**

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

**§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Szenografie/Production Design beträgt 4 Semester.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 34 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Abschluss des Masterstudiums Szenografie/Production Design müssen insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) erbracht werden. Im Zentrum des Studiums steht das künstlerische Entwicklungsvorhaben. Das erste Semester dient der Ausarbeitung des Projektproposals und der Vertiefung künstlerischer als auch theoretischer Fragestellungen entlang des Entwicklungsvorhabens in Form von Lehrveranstaltungen. Die weiteren Semester sind der Ausarbeitung, Produktion und Reflektion der künstlerischen Fragestellung vorbehalten. Das künstlerische Abschlussprojekt einschließlich Präsentation wird mit insgesamt 30 LP angerechnet. Die Masterarbeit mit ihrem Kolloquium wird mit insgesamt 30 LP angerechnet.

(3) Das Studium besteht aus den folgenden 6 Pflichtmodulen:

Studienmodul:

Modul 2: Theoretische Vertiefung und aktuelle Tendenzen (8 LP)

Spezialisierungsmodul

Modul 3: Künstlerisches Vertiefungsmodul (12 LP)

Projektmodule:

Modul 1: Künstlerisches Entwicklungsprojekt: Konzeption (10 LP)

Modul 4: Künstlerische Projektarbeit VFX (30 LP)

Abschlussmodule:

Modul 5: Künstlerisches Abschlussprojekt (30 LP)

Modul 6: Masterarbeit (30 LP)

**§ 5 Dauer der Prüfungen**

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Das Kolloquium wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

## § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 Abs. 1 der APO/BAMA der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg/ohne Erfolg“ bewertet.

## II. Masterprüfung

### § 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. dem Künstlerischen Abschlussprojekt einschließlich der Präsentation,
3. der Masterarbeit und
4. dem Kolloquium zur Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen	20%
Note des Moduls „Künstlerisches Abschlussprojekt“	50%
Note der Masterarbeit	20%
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	10%

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten mindestens erreicht worden sind:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen	1,2
Note des Moduls „Künstlerisches Abschlussprojekt“	1,0
Note der Masterarbeit und des Kolloquiums	1,3

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:
- Modul 2: Theoretische Vertiefung und aktuelle Tendenzen
- Modul 4: Künstlerische Projektarbeit VFX
- Modul 5: Künstlerisches Abschlussprojekt
- Modul 6: Masterarbeit

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

- Modul 1 Künstlerisches Entwicklungsprojekt: Konzeption
- Modul 3 Künstlerisches Vertiefungsmodul

(5) Im Modul 2 sind Lehrveranstaltung im Umfang von 8 SWS mit 8 LP nachzuweisen. Dabei sind die Lehrveranstaltungen „Geschichte des Alltags“ (4LP) und „Spezielle Themen der Film- und Mediengeschichte“ (3 LP) verpflichtend zu belegen.

(6) Das Künstlerische Abschlussprojekt (Modul 5) ist die Erarbeitung und arbeitsteilige Umsetzung eines visuellen Gesamtkonzeptes in einem Film. Die Bündelung mehrerer Einzelprojekte zu einer Masterarbeit ist dann möglich, wenn ein einzelnes Projekt mit geeignetem Umfang nicht gegeben ist und wenn ein inhaltlicher oder formaler Bezug zwischen den Projekten herzustellen ist

(7) Die Abnahme des Moduls „Künstlerisches Abschlussprojekt“ findet im Rahmen einer hochschulöffentlichen Präsentation (1 LP) statt.

(8) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 4. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

### § 8 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (28 LP) und das Kolloquium (2 LP) bestehen aus der Darlegung, Analyse und Reflektion des künstlerischen Abschlussprojekts. Die Masterarbeit soll in einer theoretisch-analytischen Arbeit den künstlerischen Entscheidungs- und Produktionsprozess der praktischen Arbeit dokumentieren und darüber hinaus eine gestalterische, kultur- oder filmhistorische Fragestellung reflektieren, die im Projektzusammenhang relevant ist.

(2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Das Thema der Masterarbeit darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit soll mindestens 30 und maximal 60 Seiten betragen.

In begründeten Fällen ist auf formlosen Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen möglich. Der formlose Antrag ist im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten abzugeben.

(3) Das filmische Ergebnis ist der schriftlichen Masterarbeit auf einem üblichen Bildtonträger beizulegen.

Der drucktechnische Teil der Masterarbeit ist gem. § 21 Abs. 11 APO/BAMA innerhalb der festgelegten Frist in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf, docx-, oder doc-Datei) im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten abzuliefern. Masterarbeiten sind auf ihrem Deckblatt bzw. im Titelvor- oder Abspann mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Hochschule, Studiengang, Thema, Betreuer/in und Anfertigungs- bzw. Herstellungsjahr zu kennzeichnen.

(4) Die Masterarbeit wird gem. § 21 Abs. 3 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (2 LP) verteidigt.

### **§ 9 Wiederholung der Masterarbeit**

Die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Zeugnis/Masterurkunde**

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. die Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Modul 5 wird zusätzlich Titel des künstlerischen Abschlussprojekts aufgeführt,
- die Note und das Thema der Masterarbeit,
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit und
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement